

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

37. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2016

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2016	51
Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	52
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Öffentliche Bekanntmachung der Unwirksamkeit der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog	52
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2016	52
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2016	52
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2016	53
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2016	53
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2016	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2016	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2016	55
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2016	55
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2016	56
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2016	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2016	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2016	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2016	58
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) für das Haushaltsjahr 2016	58
5. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens	59
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	60
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“	61

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 22. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	122.020.200,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	122.020.200,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	374.900,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	412.800,00 EUR
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	113.787.200,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.562.600,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.618.100,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.623.100,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.937.600,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.857.200,00 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushaltes	121.342.900,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushaltes	130.042.900,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.937.600,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.580.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,0 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 22. Februar 2016

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 23. 5. 2016 unter dem Aktenzeichen 32.98-10302-462 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. 6. bis zum 9. 6. 2015 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 24. Mai 2016

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Fa. Norderland RealisierungsGmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, wurde am 11. 5. 2016 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Holtriem, Gemeinde Utarp, Windpark Utarp-Ost, erteilt:

Genehmigung 60.2/6351.05 (13/15) für 3 Windenergieanlagen ENERCON E-115 auf folgenden Flurstücken:

- (WEA U1)
Flurstück 17 der Flur 1 Gemarkung Utarp
- (WEA U2)
Flurstücke 21 und 22 der Flur 1 Gemarkung Utarp
- (WEA U4)
Flurstück 90/1 der Flur 1 Gemarkung Utarp

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 11. 5. 2016 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 1. 6. 2016 und endet am 15. 6. 2016. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid kann auch über die Internetseite des Landkreises Wittmund eingesehen werden (www.landkreis-wittmund.de/Bekanntmachungen).

Wittmund, den 24. 5. 2016

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Gemeinde Spiekeroog:

Öffentliche Bekanntmachung

der Unwirksamkeit der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog vom 14. November 2013 gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit rechtskräftigem Urteil vom 1. Februar 2016, Aktenzeichen 9 KN 277/13, wie folgt entschieden:

„Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Gemeinde Spiekeroog vom 14. November 2013 wird für unwirksam erklärt.“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 17. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.054.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.054.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.509.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.993.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 259.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.617.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 433.700 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 146.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.201.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.756.500 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 433.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.084.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 40,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 17. 3. 2016

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) und § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 27. April 2016 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 3. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	969.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	969.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	849.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	818.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	726.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.268.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.000 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.875.900 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.089.900 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	360 v. H.

Blomberg, den 3. 3. 2016

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 21. 4. 2016 unter Az. 20/082-01/Blo erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 4. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	424.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	424.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	380.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	374.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	42.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	150.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	422.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	525.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	360 v. H.

Eversmeer, den 4. 3. 2016

(L. S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 15. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

1.1 der ordentlichen Erträge auf	598.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	598.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	546.700 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	521.200 Euro
2.3 der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	27.000 Euro
2.4 der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	163.500 Euro
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	573.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	684.700 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.100 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.
Neundorf, den 15. 3. 2016	

(L. S.)

Denkena
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neundorf für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neundorf
Denkena
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 26. 2. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	746.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	746.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	690.700 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	683.100 Euro
2.3 der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	2.000 Euro
2.4 der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	109.600 Euro
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	692.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	792.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Neuschoo, den 26. 2. 2016

(L. S.)

Heymann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Heymann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 2. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	464.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	464.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.700 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	379.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	58.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	112.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	7.000 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	469.900 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	498.900 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.600 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.
Ochtersum, den 2. 3. 2016	
(L. S.)	Pfaff Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 1. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	660.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	660.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	627.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	734.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	23.300 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	167.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	650.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	901.600 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.500 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.
Schweindorf, den 1. 3. 2016	
(L. S.)	Ahrends Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Ahrends
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uтары in der Sitzung am 18. 2. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	413.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	413.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	375.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	353.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	201.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.600 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	577.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	537.000 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 62.600 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.
Utarp, den 18. 2. 2016	
(L. S.)	

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 21. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.531.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.531.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.402.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.179.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	305.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.540.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.707.800 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.719.800 Euro.
§ 2	

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westerholt, den 21. 3. 2016

(L. S.)

de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 6. bis 14. Juni 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.792.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.842.900 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.500 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.000 EUR
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.480.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.106.000 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	165.000 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.371.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	88.700 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.645.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.566.200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 34 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, den 16. 3. 2016

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Hinrichs
(SG-Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. 4. 2016 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan 2016 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 6. 2016 bis 15. 6. 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 9. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.263.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.263.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 EUR
2. im Finanzaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.149.300 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.100.600 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	255.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	620.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	53.300 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.405.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.773.900 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Holtgast, 9. 3. 2016

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 liegen nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 1. 6. 2016 bis 15. 6. 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 22. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	693.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	693.300 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	529.900 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	484.200 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	81.400 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.300 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	605.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	570.900 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 20.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 85.000 Euro veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Dunum, 22.03.2016

(L. S.)

Gemeinde Dunum
Janhsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan und die Eröffnungsbilanz liegen nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 1. 6. 2016 bis 10. 6. 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 46, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Janhsen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 6. 4. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.451.200 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.451.200 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 800 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 900 EUR |
| 2. im Finanzaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.401.800 EUR |
| 2.2. der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.372.800 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen
aus Investitionstätigkeit auf | 132.700 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 191.500 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| 2.6 der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit auf | 15.100 EUR |

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|--|---------------|
| – der Einzahlungen des Finanzaushaltes | 1.534.500 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzaushaltes | 1.579.400 EUR |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
- Werdum, 6. 4. 2016

(L. S.)

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan und die Eröffnungsbilanz liegen nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 1. 6. 2016 bis 10. 6. 2016 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
zur Unterhaltung und Verbesserung
der Hafenanlagen in Neuharlingersiel
(Hafenzweckverband Neuharlingersiel)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S 63) und § 13 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 22. 2. 2010 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 17. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

- Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Erfolgsplan mit
- | | |
|--------------------------|------------------------|
| Erträgen in Höhe von | 436.300,00 EUR, |
| Aufwendungen in Höhe von | 430.910,00 EUR |
- im Vermögensplan mit
- | | |
|-----------------------|------------------------|
| Einnahmen in Höhe von | 155.390,00 EUR, |
| Ausgaben in Höhe von | 155.390,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 17. März 2016

Prof. Dr.-Ing. Berend-Otten Reinders **Heiner-Enno Groenhagen**
(Verbandsvorsitzender) (Verbandsgeschäftsführer)
Matthias Piszczan
(Mitglied der Verbandsversammlung)

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Unterhaltung und Verbesserung
der Hafenanlagen in Neuharlingersiel
(Hafenzweckverband Neuharlingersiel)**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 3 (NKomZG) und § 19 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 (NKomVG) in der Zeit vom 6. 6. 2016 bis 17. 6. 2016 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, 1. OG im Gästeinformationszentrum, Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 2. Mai 2016

Heiner-Enno Groenhagen
Verbandsgeschäftsführer

**5. Änderung der Gebührenordnung
der Inselgemeinde Langeoog
für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl.

S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens vom 31. 7. 1978 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 23. 3. 2016 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens vom 8. 7. 1993 in der Fassung der 4. Änderung vom 1. 7. 2012 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle gem. § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 8. Juli 1993 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens wird um die Mindestbetreuungsstunden / Woche von 45 Stunden (Kindergarten) und 25 Stunden (Krippe) ergänzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. 5. 2016 in Kraft. Langeoog, den 24. 3. 2016

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

(L. S.)

Gebührenordnung Kindertagesstätte Langeoog

Monatseinkommen/EUR (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/EUR (§ 2 Abs. 2)					
							Mindestbetreuungsstunden/Woche					
	Netto	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	Kindergarten			Krippe	
20 Std.								25 Std.	40 Std.	45 Std.	25 Std.	30 Std.
bis	1.260,00	1.510,00	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	63,00	78,75	110,25	124,03	112,50	135,00
bis	1.510,00	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	73,00	91,25	127,75	143,72	125,00	150,00
bis	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	83,00	103,75	145,25	163,41	137,50	165,00
bis	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	93,00	116,25	162,75	183,09	150,00	180,00
bis	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	3.510,00	103,00	128,75	180,25	202,78	162,50	195,00
über	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	3.510,00	113,00	141,25	197,75	222,47	175,00	210,00

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 1. März 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ ist mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 3 vom 31. März 2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass in der zuvor erfolgten Bekanntmachung vom 31. März 2016 ein unzutreffender Kartenausschnitt betreffend den Geltungsbereich des Bebauungsplans beigelegt war und daher die Bekanntmachung wiederholt wird.

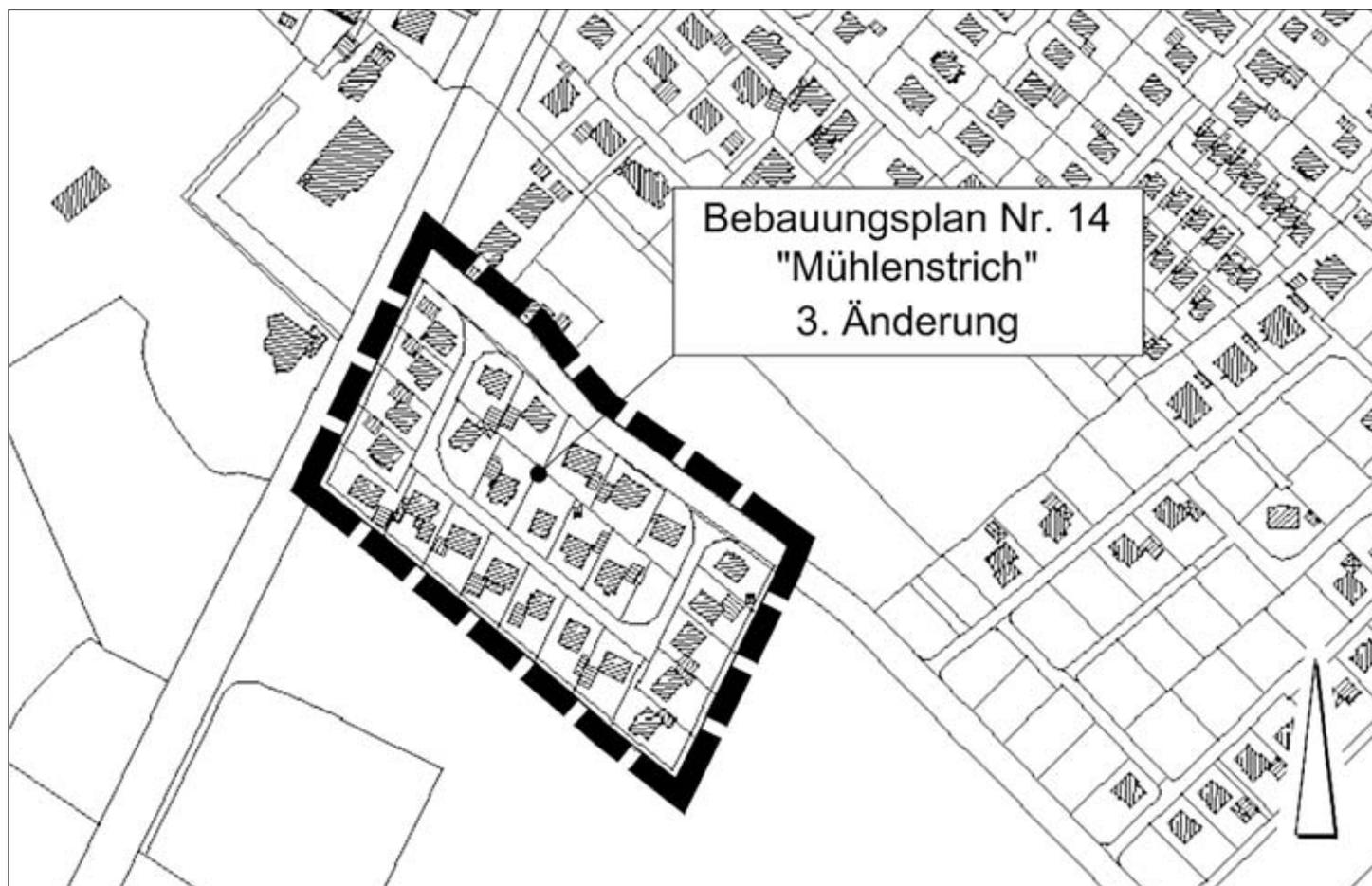
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 4. Mai 2016

Gemeinde Neuharlingsiel
Der Bürgermeister
Peters



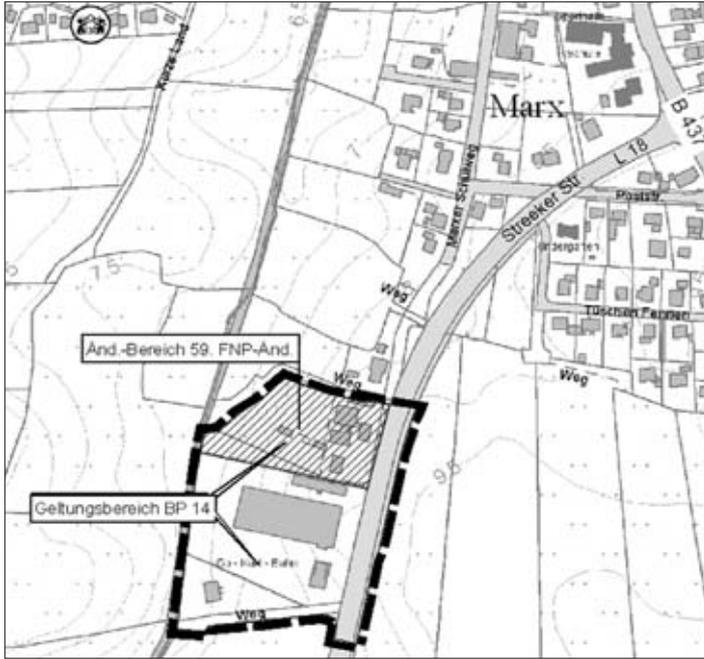
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 7. 4. 2016 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 21. 4. 2016 (Az. 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 7. 4. 2016 den Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die räumlichen Geltungsbereiche der 59. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 14 sind aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen nebst Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31. 5. 2016

Der Bürgermeister
Goetz